

Rüge

Anlage 10

191

Ich rüge die Tatsache, dass der Vorsitzende Richter sich vor Beendigung der Beweisaufnahme darauf fest legt, dass die HV heute mit Urteil beendet wird, auch wenn es um 21 Uhr gestrich

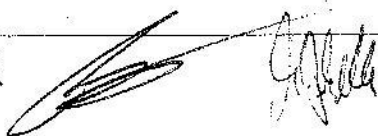
Folgende Aussage des Protokollanten hat Verteidigerin Poddig in der Pause 16:45 mitgelesen gehört die Aussage wurde an die Adresse des Bußgeldbehörden getätigt, das sei eine Aussage des Richters

"Wir machen heute Schluss und wenn wir heute bis 9 Uhr sitzen".

Es ist zu befürchten, dass der Richter eine schnelle Erledigung des Verfahrens einer Sachaufklärung bevorzugt. Er bevorzugt auch eine schnelle Verhandlung der Auf die Konzentrationsfähigkeit der Betroffenen wird weiter bei einer solchen Entscheidung keinen Rücksicht genommen. Die bisherigen Pausen nutzten die Betroffenen ausschließlich zum Schreiben von Anträgen & Stellungnahmen. So kann nicht ohne echte Erledigungspause nicht bis 21 Uhr verhandelt werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann nicht abgesehen werden, wie lange die Beweisaufnahme noch dauern wird. Eine Festlegung à la "Urteil auch wenn wir bis 21 Uhr" ist willkürlich.

28.3.13



Ort und Datum: Dortmund, 28.3.2013

193

Antrag auf Ablehnung der/des vorsitzenden Richter/in**Hiermit äußere ich den Verdacht der Befangenheit gegenüber der/die Vorsitzende Richter/in in diesem Prozess.****Glaubhaftmachung:**

- * dienstliche Erklärung der/des Richter/in/Richters
- * Protokoll der Hauptverhandlung
inklusive der Rügen und Beschwerden bzgl. des Verhaltens des Richters

Zulässigkeit

Der Antrag ist zulässig.

- * Gründe und Mittel zur Glaubhaftmachung sind angegeben worden.
- * Der Grund der Ablehnung bezieht sich direkt auf das Verfahren und ist nicht verfahrensfremd

* Er ist insbesondere nicht verspätet gestellt, weil er sich direkt auf das ~~Verhalten~~ Verhalten des Richters in der Verhandlung bezieht und direkt nach Auftreten der Befangenheitsgründe gestellt wird. †

- * Ich verzichte nicht auf mein Recht auf Stellungnahme zur dienstlichen Erklärung der Richter/in des Richt.
- * Ich beantrage, dass die zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch berufenen Richter namhaft gemacht werden (§24 Abs.3 S.2 StPO)

Begründung des Befangenheitsantrages

1) Der Richter hat während der Verlesung von Anträgen und Rügen demonstrativ Däumchen gedreht. Seine Langeweile zeigt Desinteresse an der Sachaufklärung.

2) Trotz mehrmaliger expliziter Anträge weigerte er sich, die Aussagen der Zeugen ins Protokoll aufzunehmen. Er verweigerte nicht nur eine Protokollierung der gesamten Vernehmung, sondern sogar die Protokollierung konkreter von der

Verteidigung als besonders wichtig ungenügender Einberaumungen.
Sogar einer Beschwerde dagegen half er nicht ab.

3) In einer Verhandlungspause erfuhren die Betroffenen, der Richter habe geäußert heute in jedem Fall fertig werden zu wollen und wenn er bis neun Uhr im Gericht sitzen müsse. Diese Aussage wurde gerügt, dennoch entschuldigend steht Herr Tebbe nicht und machte auch keine Anzeichen die Aussage zu revidieren.

4) Richter Tebbe bezeichnete die Fragen der Verteidigung zum Thema Versammlungsrecht als irrelevant. Die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts zur Frage der Polizeifestigkeit der Versammlung sei für das hierige Verfahren unbedeutend. Angesichts der fehlenden Versammlungsauflösung ist dies mehr als zweifelhaft.

5) Richter Tebbe entließ den geladenen Zeugen Peters, obwohl dieser anwesend war, ohne ihn zu vernehmen. Die Betroffenen und deren Verteidiger innen widersprachen dem explizit, dies schree den Richter jedoch nicht an geringsten zu interessieren gerade hinsichtlich der versammlungsrechtlichen Bewertung ist die Vernehmung von besonderer Relevanz. Da der Zeuge anwesend war erscheint kein Grund als explizites Desinteresse an einer Sachaufklärung und Vereinigungsmöglichkeit gegen über den Betroffenen plausibel. <sup>möglicherweise sollen so die Verfa-
rens kosten in die Höhe gehen wenn
Zeugengelder etc.</sup> Der begründete Verdacht der Befangenheit genügt als Ablehnungsgrund.

28.3.13 Podding Affekt 

* Soweit die Gründe 1-4 nicht direkt vor Stellung des Antrag > auftraten sagt die StPO § 25: Es darf zuge wartet werden, ob sich der erste Eindruck einer möglichen Befangenheit im Laufe einer HV durch das weitere Verhalten des Richters verfestigt. Daher ist das Ablehnungsgesuch auch hinsichtlich a Punkte 1-4 rechtzeitig.